

# Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes (VLP) Großröckerswalde EDAG

(nach §19b Abs. 1 LuftVG)

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Betreiber des VLP zu entrichten. Ist der Halter nicht zu ermitteln, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges.
- 1.3. Das Landeentgelt sowie das PPR-Entgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten.
- 1.4. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte inkl. Umsatzsteuer.
- 1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Bei Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.
- 1.7. Bei Außenlandungen von Segelflugzeugen sind keine Landeentgelte zu entrichten.
- 1.8. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes, der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Ebenso sind Landungen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei entgeltfrei.
- 1.9. Landeentgelte werden grundsätzlich nur für nicht am VLP beheimatete Luftfahrzeuge erhoben.
- 1.10. Der Betreiber des VLP kann für besondere Zwecke (Veranstaltungen, Schulungsflüge, wohltätige Zwecke etc.) Befreiungen von dieser Entgeltordnung gewähren.

## 2. LANDEENTGELTE

Das Landeentgelt bemisst sich nach folgender Tabelle:

Luftfahrzeug	Entgelt (inkl. Umsatzsteuer)
MTOW ab 2.000 kg	15,00 €
MTOW bis 2.000 kg	8,00 €
Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler	5,00 €
Segelflugzeuge	frei

### 3. PPR-ENTGELT

- 3.1. Für die Öffnung des VLP wird ein PPR-Entgelt pauschal in Höhe von 25,00 € inkl. Umsatzsteuer fällig.
- 3.2. Dieses Entgelt entfällt, wenn der VLP auf Grund des Dienstplans des Platzbetreibers geöffnet ist. In der Regel ist dies von Mai bis Oktober an Wochenenden und Feiertagen der Fall.

### 4. ABSTELLENTGELT

- 4.1. Auf öffentlichen Abstellflächen wird kein Entgelt erhoben.
- 4.2. Abstellentgelte im nicht öffentlichen Bereich sind mit den jeweiligen Pächtern gesondert zu vereinbaren.

### 5. INKRAFTTRETEN

Die Entgeltordnung tritt am Tag der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen in Kraft.

Großrückerswalde, den 04.05.2023

*R. Bensch*

1. Vorsitzender

*R.*

2. Vorsitzender

Der Betreiber des VLP: Fliegerclub Großrückerswalde e.V.

Genehmigt durch die Landesdirektion Sachsen am 8.5.2023

*D. J.*